

Wesentliche Änderungen des BayFiG

Art. 26 – Verzicht auf Bestätigung von Erlaubnisscheinen durch KVB

Künftig wird auf die Bestätigung der Erlaubnisscheine durch die KVB verzichtet. Ein Stempeln bzw. Siegeln der Erlaubnisscheine ist damit nicht mehr erforderlich. Dies führt sowohl in der behördlichen Praxis als auch auf der Seite der Erlaubnisgeber zu erheblichen Entlastungen (Entbürokratisierung). Die Genehmigung der Erlaubnisscheine durch die KVB (Art. 26 Abs. 1 BayFiG) ist hingegen weiterhin erforderlich (inklusive fachlicher Prüfung durch die Fischereifachberatung).

Die Ausstellung von Erlaubnisscheinen an Kinder und Jugendliche, die nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 2 BayFiG in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers fischen, bedarf auch weiterhin keiner Genehmigung durch die KVB.

Art. 46 – Keine Umschreibung des Fischereischeins bei Namensänderung; Entkoppelung der Fischereiabgabe von Fischereischeinigültigkeit

Bisher musste der Fischereischein bei einer Namensänderung (z. B. infolge einer Eheschließung) auf den neuen Namen umgeschrieben werden. Künftig ist es ausreichend, einen auf seine Person ausgestellten gültigen Fischereischein bei sich zu führen (Reduzierung von Verwaltungsaufwand und Behördengängen). Namensänderungen können durch das Vorzeigen des Personalausweises nachgewiesen werden.

Zudem wird künftig die Fischereiabgabe von der Gültigkeit des Fischereischeins entkoppelt (vgl. unten Art. 50 BayFiG).

Art. 47 – Abschaffung Jugendfischereischein

Ab dem 1. Januar 2025 können alle Minderjährigen mit Vollendung des siebten (statt bisher zehnten) Lebensjahres mit Begleitperson ohne zusätzlichen Schein angeln. Dadurch entfallen auch die damit verbundenen Behördengänge und Kosten (Entlastung von Familien und Verwaltung). Mit dem Jugendfischereischein wurde keine fischereiliche Qualifikation nachgewiesen, sodass er entbehrlich ist.

Art. 49 – Zuständigkeit Erteilung des Fischereischeins nun in § 1 AVBayFiG; fehlender Wohnsitz kein Versagungsgrund

Die Zuständigkeit der Gemeinden (bzw. Verwaltungsgemeinschaften) für die Erteilung des Fischereischeins wird aus dem BayFiG in § 1 Satz 1 AVBayFiG verschoben, ohne inhaltliche Änderung.

Ein fehlender Wohnsitz im Inland ist künftig kein Versagungsgrund für die Erteilung eines Fischereischeins. Es ist vielmehr zu begrüßen, wenn z. B. häufig wiederkehrende Besucher die bayerische Fischerprüfung ablegen, um den Fischereischein auf Lebenszeit zu erhalten.

Art. 50 – Entkoppelung Gültigkeit Fischereischein; Zahlung Fischereiabgabe

Der Fischereischein auf Lebenszeit bleibt künftig lebenslang gültig – unabhängig von der Zahlung der Abgabe.

Die Regelungen zur Erhebung der Fischereiabgabe werden in § 10 AVBayFiG übertragen.

B. Wesentliche Änderungen der AVBayFiG

§ 2 – Anerkennung von Fischereischeinen und Fischerprüfungen

Wegen mangelnder Praxisrelevanz und zur Entbürokratisierung werden

- auch Fischereischeine anderer Bundesländer anerkannt, die nach Ablegen einer Prüfung unter erleichterten Bedingungen gegenüber der landesgesetzlich vorgeschriebenen Prüfung erteilt wurden.
- für die Erteilung des Fischereischeins auch die nach dem Recht anderer Bundesländer abgelegten Fischerprüfungen der bayerischen Fischerprüfung gleichgestellt, die unter erleichterten Bedingungen gegenüber der in diesem Bundesland vorgeschriebenen Fischerprüfung abgelegt wurden. Das Wohnsitzprinzip ist weiterhin zu beachten.

§ 11 – Schonzeiten und Schonmaße

Für den räumlichen Geltungsbereich von Schonzeiten und Schonmaßen sind die Grenzen von Donau, Elbe, Rhein und Weser maßgeblich, die sich aus der Anlage zur AVBayFiG ergeben.

Die Verpflichtung, auf Erlaubnisscheinen diejenigen Fische festzulegen, die wieder ausgesetzt werden dürfen, wird gestrichen.

§ 22 – Aufhebung des Besatzverbots für Aale

Das generelle Verbot in § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AVBayFiG, Aale in Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion sowie in Seen, in denen hauptsächlich Seeforellen und Seesaiblinge vorkommen und in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand in den Flussgebietseinheiten Elbe (E), Rhein (R), Weser (W) auszusetzen, wird aufgehoben. Denn Aale sind inzwischen sehr gefährdet. Die Zulässigkeit von Besatzmaßnahmen richtet sich nach § 22 Abs. 1 AVBayFiG.

Dies bedeutet aber nicht, dass Aale nun in allen Gewässern ausgesetzt werden dürfen. Das Hegeziel ist weiterhin zu beachten. D. h. ein Besatz im Donaueinzugsgebiet entspricht grundsätzlich nicht dem Hegeziel und bei Gewässern mit wertvollen Edel-, Steinkrebs- und Salmonidenbeständen kann das Aussetzen von Aalen eingeschränkt werden.

§ 26 – Wassergeflügel

Der Geltungsbereich von § 26 AVBayFiG wird auf Wassergeflügel erweitert. Neben Enten gibt es andere Geflügelarten (z. B. Gänse), die Schäden am Fischbestand (speziell Fischlaich und frisch geschlüpfte Fischbrut) anrichten können.

Auf die bisherige Anordnungsbefugnis der KVB in § 26 Abs. 1 Satz 2 AVBayFiG kann hingegen verzichtet werden. Die Anordnungsbefugnis ergibt sich bereits aus Art. 62 Abs. 1 BayFiG.